



1. Geltungsbereich, Allgemeines

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

(2) Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im Vertrag (regelmäßig in Form einer Auftragsbestätigung) und diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen im Vertrag vor.

(3) Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie verpflichten uns nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen. Von unseren Geschäfts- und Lieferbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

(4) Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in eine Geschäftsbeziehung zu Zwecken eingetreten wird, die weder ihrer gewerblichen selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(5) Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Eintritt in die Geschäftsbeziehung in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(6) Kunde im Sinne der Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Abschlüsse und Vereinbarungen werden für uns erst durch unsere schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung verbindlich.

(2) Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten und in dem zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewicht-, Maß-, und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, soweit etwaige Abweichungen gegenüber der gelieferten Sache für den Besteller zumutbar sind und die Angaben in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Änderungen im Sinne der technischen Weiterentwicklung behalten wir uns vor, soweit diese für den Besteller zumutbar sind. An den überlassenen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor. Zeichnungen und insbesondere statische Unterlagen müssen auf Verlangen zurückgegeben werden; Vervielfältigungen jeder Art für eigene oder Zwecke Dritter sind untersagt.

3. Vertragsabschluss

(1) Der Kunde ist an eine von ihm übermittelte und von uns noch nicht angenommene Bestellung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht.

(2) Unsere Annahme erfolgt durch schriftliche Erklärung (z.B. durch unsere Auftragsbestätigung oder erst unsere Versand-/Abholbereitschaftsanzeige). Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Geschäftsbedingungen genügt auch die Übermittlung ausschließlich per unterzeichnetem Telefax oder per einfacher E-Mail, letzteres auch ohne Beifügung eines gescannten Schriftstücks. Der Inhalt dieser Erklärung ist maßgeblich für den Inhalt des Vertrags. Nebenabreden und Änderungen verpflichten uns nur, soweit sie von uns schriftlich bestätigt sind. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.

(3) Unter anderem wegen der länderspezifisch unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, der vorgesehene Nutzung und der beabsichtigten Standzeiten von Zelten obliegt es dem Kunden, Fragen der baurechtlichen Genehmigungen, sonstigen behördlichen Erlaubnissen oder Auflagen eigenverantwortlich zu klären und diese ggf. einzuholen; gegen gesonderte Kostenerstattung stellen wir hierfür, soweit vorhanden, benötigte Zeichnungen/Statiken/Pläne/Zertifikate zur Verfügung. Die Nichterteilung bzw. der Wegfall etwaiger Genehmigungen und Erlaubnissen hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.

4. Preise

(1) Der vereinbarte Gesamtpreis basiert auf zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste und ist ein Festpreis ab Lieferwerk bis zum Ablauf der in der Auftragsbestätigung genannten Preisbindungsfrist, die mangels einer ausdrücklichen Nennung drei (3) Monate seit Vertragsschluss beträgt. Nach Ablauf der vorgenannten Preisbindungsfrist sind wir berechtigt, den Gesamtpreis auf der Grundlage geänderter Herstellungskosten (z.B. durch geänderte Rohstoff-, Energie- oder Personalkosten) zum Lieferzeitpunkt anzupassen. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die wir zu vertreten haben, wird der Ablauf der Preisbindungsfrist für die Dauer der Verzögerung gehemmt. Verbrauchern wird ein Rücktrittsrecht eingeräumt, wenn eine Preiserhöhung nach Ablauf der Preisbindungsfrist den im Angebot enthaltenen Gesamtpreis um mehr als 10% übersteigt.

(2) Sofern der Kunde Unternehmer ist, sind die angegebenen Preise Nettopreise ab Lieferwerk einschließlich Verladung und ausschließlich Verpackung; die Mehrwertsteuer ist nicht enthalten. Sie wird bei der Rechnungsstellung in der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich berechnet. Bei Verbrauchern ist die gesetzliche Mehrwertsteuer im Preis enthalten. Über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehende zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(3) Die Kosten für Baubücher sind in unseren Preisen nicht enthalten und werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Kosten und Gebühren für die Umschreibung von Baubüchern und erforderliche behördliche Genehmigungen, soweit deren Einholung vertraglich durch uns übernommen werden, sind vom Kunden zu tragen.

(4) Der kalkulierte Gesamtpreis basiert auf dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbarten Leistungsumfang. Mehraufwand (einschließlich etwaiger Änderungswünsche) aufgrund vom Kunden zu vertretender Umstände wird dem Kunden in voller Höhe in Rechnung gestellt. Soweit wir solchen Mehraufwand mit internen Möglichkeiten abdecken können (bspw. Ein- und/oder Zwischenlagerung von Material, Arbeitsaufwand eigener Mitarbeiter) wird dieser Aufwand dem Kunden in der Höhe in Rechnung gestellt, wie ein Dritter solchen Aufwand ortsüblich berechnen würde. Für Mehraufwand von Monteuren ist ein Stundensatz von mindestens 45,00 € netto zugrunde zu legen.

5. Zahlungsbedingungen

(1) Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, sind unsere Waren bei Abholung durch den Kunden bzw. vor Versand in voller Höhe in bar oder per Banküberweisung zu bezahlen. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Nehmen wir aufgrund besonderer Vereinbarung Schecks oder Wechsel entgegen, so erfolgt dies lediglich erfüllungshalber; etwaige Scheck- und Wechselspesen sowie -zinsen gehen zu Lasten des Kunden; die Zahlung gilt erst mit Einlösung als erfolgt. Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Vorgaben unseres Kunden eingehende Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und werden ihn über die Art der Verrechnung unverzüglich informieren. Die Verrechnung erfolgt nach § 367 Abs. 1 BGB.

(2) Im Falle des Annahmeverzuges des Kunden wird nach Ablauf von 15 Tagen nach Anzeige der Versandbereitschaft bzw. der Möglichkeit zur Abholung die Kaufpreiszahlung fällig.

(3) Bei Vertragsschluss wird die Kreditwürdigkeit des Kunden vorausgesetzt. Wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, Zahlungsrückstände sowie sonstige begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen uns, vereinbarte Zahlungsziele – auch für künftige Lieferungen – zu widerrufen; die Forderungen sind dann sofort fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug können wir unbeschadet unserer Möglichkeit, einen darüber hinaus-gehenden Schaden geltend zu machen und unbeschadet der Möglichkeit des Kunden, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen, wahlweise Verzugszinsen nach den gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware und, sofern der Kunde Unternehmer ist, für sämtliche bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen aus der zwischen uns bestehenden Lieferbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldierung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.

(2) Ist der Kunde Verbraucher darf er während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.

(3) Ist der Kunde Unternehmer ist er zur Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Die Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten Ware gegen den Erwerber tritt der Kunde sicherungshalber schon jetzt mit allen Neben- und Gestaltungsrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Der Kunde ist zum Einzug der an uns abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen haben. Die Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn und sobald der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder er in Vermögensverfall gerät. Der Kunde hat uns auf Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware veräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Veräußerung zustehen. Gleichzeitig hat er uns die für die Geltendmachung der uns abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen (insbesondere Angebote, Verträge und Rechnungen) herauszugeben. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Kunden die Abtretung der Forderung des Kunden an uns anzuzeigen und die Forderung selbst einzuziehen.

(4) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware, an der wir uns das Eigentum vorbehalten, ist dem Kunden untersagt. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Kunde unverzüglich unterrichten.

(5) Ist der Kunde Verbraucher, so sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, nur berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

(6) Ist der Kunde Unternehmer, so sind wir bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, unter Aufrechterhaltung des Vertrages berechtigt, die Herausgabe der Ware zu verlangen und diese abzuholen, bzw. die gestellte Zelthalle abzubauen und deren Teile zurückzuholen, jeweils auf Kosten des Kunden. Der Kunde hat in diesem Fall kein Recht zum Besitz mehr. Der Kunde verpflichtet sich schon jetzt, für diesen



Fall den Stand- bzw. Lagerort der Ware unverzüglich auf Verlangen bekannt zu geben sowie keine Verlagerungen mehr vorzunehmen.

7. Lieferung und Abnahme

(1) Der Lieferfrist wird im Vertrag individuell mit dem Kunden vereinbart; ansonsten beträgt sie sechs (6) Monate.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, bei der Vereinbarung über eine Montage durch uns aber nicht vor dem Vorliegen sämtlicher behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse. Diese sind uns vorzuzeigen oder mind. schriftlich zu bestätigen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt worden ist. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Lieferung in Teilen und zeitlichen Abständen für den Kunden zumutbar ist. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat uns der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei (2) Wochen unterschreiten darf.

(3) Gerät der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung der Ware und erfolgloser Mahnung mit der Annahme der Ware in Verzug, so sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend ab dem Tage der Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung/Einlagerung entstandenen Kosten berechnet, die vor endgültiger Versendung der Ware auszugleichen sind. Wir sind ferner berechtigt, Be- bzw. Restzahlung vor Versand der bereitgestellten Ware zu fordern.

(4) Verweigert der Kunde die Annahme der Leistung oder erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag (in beiden Fällen ohne dazu berechtigt zu sein) vor unserer Erfüllung des Vertrages, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten, Personalkosten oder Speditionskosten, usw.) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 30% des vereinbarten Gesamtaufpreises. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben hiervon unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

(5) Sofern wir die Montage schulden, erfolgt nach Fertigstellung eine Abnahme. Für diese Zwecke hat der Kunde eine vertretungsberechtigte Person schriftlich zu benennen, die das Abnahmeprotokoll rechtswirksam unterzeichnet. Ist kein Vertreter des Kunden für eine Abnahme vor Ort, gilt das Werk als abgenommen, wenn wir dem Kunden zuvor eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt, bzw. eine Mitteilung über die Fertigstellung der Halle übermittelt haben. Bei einer Nutzung vor der Abnahme gilt die Zelthalle ebenfalls als abgenommen. Teilabnahmen sind nach Vereinbarung möglich, bedürfen aber der beidseitigen Zustimmung.

8. Gefahrenübergang

(1) Ist der Kunde Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(2) Wir werden die Lieferung – auf entsprechenden Wunsch des Kunden – durch eine Transportversicherung absichern, deren Kosten der Kunde trägt.

(3) Bei Übernahme der Montage der Zelthalle geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der erfolgten Abnahme auf den Kunden über.

9. Montage und Montagevoraussetzungen

Die Montage und Montagevoraussetzungen werden durch die ALLGEMEINEN MONTAGEBEDINGUNGEN der RÖDER Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH geregelt, die diesen Geschäftsbedingungen beigelegt sind.

10. Gewährleistung und Haftung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Produkte ausschließlich aus den vereinbarten Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Kleine, branchenübliche oder technische Abweichungen der Qualität, Abmessung, Farbe (z. B. der ISO-Paneele unterschiedlicher Chargen), des Gewichts, Montagespuren (z. B. oberflächliche Kratzer), Spuren vom Probeaufbau der Halle (Bohrlöcher), oder Abweichungen durch Konstruktionsänderungen sind uns vorbehalten, sofern die Nutzbarkeit der Waren nicht eingeschränkt ist.

(2) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden. Die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch unsere Geschäftsführung. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit sich der Zustand des Produkts aufgrund einer ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung oder Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemäßem Transport oder einer fehlerhaften oder nachlässigen Behandlung durch den Kunden verschlechtert oder eine Verschlechterung aus einer der Eigenart und der Funktionsweise der Produkte typischen Veränderung (z.B. produkttypische Abnutzung, Verschleiß) resultiert.

(3) Ist der Kunde Unternehmer und werden gebrauchte Produkte verkauft oder wird ein Werk von uns gemäß den vertraglichen Vereinbarungen ganz oder teilweise aus gebrauchten Teilen bzw. Komponenten errichtet, so ist jede

Sachmängelhaftung für diese Gegenstände und Teile ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(4) Ist der Kunde Unternehmer hat er die Produkte unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und uns etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung nicht zu erkennen waren, hat der Kunde unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei (3) Werktagen, nach Entdeckung des Mangels schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gelten die gelieferten Produkte als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde durch uns arglistig verschwiegen.

(5) Ist der Kunde Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist der Kunde Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangelfreiem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden zurückgegriffen werden könnte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung.

(6) Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(7) Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Gegenstände ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware; mit der Ablieferung im Sinne dieses Abs. (7) Satz 1 ist der Zugang unserer Abholbereitschaftsanzeige beim Kunden oder – falls Versand vereinbart ist – die Aushändigung an die Transportperson gemeint. Ist der Kunde Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist für neue Gegenstände zwei (2) Jahre ab Übergabe der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für Verbraucher ebenfalls ein (1) Jahr ab Übergabe der Ware. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Abnahme. Besteht unsere Leistung in einem Bauwerk oder in der Lieferung von Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird, bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

(8) Die Verjährungsverkürzung in Ziffer 10 Absatz 7 Satz 1 und Satz 4 gilt nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung unserer Pflichten, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(9) Die Parteien können individualvertraglich durch den Abschluss eines separaten Wartungsvertrages längere Gewährleistungsfristen vereinbaren.

(10) Haben wir für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haften wir nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, d.h. nur bei Verletzung einer solcher Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch der Höhe nach auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbegrenzung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 10 Absatz 8 entsprechend.

(11) Unabhängig von unserem Verschulden bleibt eine etwaige Haftung durch uns bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

(12) Der Kunde ist berechtigt, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, dem Kunden unzumutbar ist, von uns ernsthaft und endgültig verweigert wird oder nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten angemessenen Frist erfolgt. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die vorhandenen Mängel den Wert oder die Tauglichkeit nur unerheblich mindern. In diesem Fall kann der Kunde nur eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

(13) Im Fall der Nacherfüllung sind wir verpflichtet, zum Zweck der Nacherfüllung erforderliche Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass das mangelhafte Produkt an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Änderung des Ortes entspricht der vereinbarten Verwendung des Produkts. Sofern wir ursprünglich nicht zu einem Aufbau der Ware verpflichtet waren, beinhaltet die Nacherfüllung weder den Abbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Aufbau der mangelfreien Ware. In diesem Fall sind Ab- und Aufbaukosten keine Nacherfüllungskosten und im Rahmen der Nacherfüllung nicht von uns zu tragen.

11. Höhere Gewalt

(1) Wir haften nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerung, soweit sie jeweils auf höherer Gewalt oder einem sonstigen, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Ereignis beruht, welches wir nicht zu vertreten haben (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Wetter, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Terrorismus, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen, behördliche/hoheitliche



Maßnahmen). Im Zusammenhang mit der Montage oder Demontage gelten insbesondere auch starke Winde als höhere Gewalt; hierfür ist die Vorort-Einschätzung von uns bzw. einer von uns bestimmten Drittperson (z. B. Richtmeister) maßgeblich.

(2) Ein solches Ereignis ist auch unsere nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch einen unserer Lieferanten, wenn wir diese jeweils nicht zu vertreten haben und im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossen hatten. Dies gilt auch dann, wenn wir das Deckungsgeschäft unverzüglich nach dem Vertragsabschluss mit dem Kunden abschließen.

(3) Erlangen wir Kenntnis von einem Ereignis im Sinne von Abs. (1) oder (2), informieren wir den Kunden unverzüglich. Unsere Leistungsfristen / -termine verlängern / verschieben sich im Fall eines solchen Ereignisses automatisch um dessen Zeitdauer, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Wenn solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Wenn der Kunde Unternehmer ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort, sofern sich aus dem einzelnen Vertrag nichts anderes ergibt.

(2) Auf das gesamte Vertragsverhältnis zwischen uns und unserem Kunden findet vorbehaltlich anderweitiger individueller Vereinbarungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Für Verbraucher gilt diese Rechtswahlklausel nur insoweit, als dass der Schutz, den die zwingenden Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaats dem Verbraucher bieten, unberührt bleibt.

(3) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Röder Zelt- und Veranstaltungsservice GmbH. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Im Übrigen gilt bei Ansprüchen von uns gegenüber dem Kunden dessen Wohnsitz als Gerichtsstand.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien werden unter Beachtung des Grundsatzes von Treu und Glauben und unter angemessener Berücksichtigung der Interessen beider Parteien Verhandlungen mit dem Ziel führen, die dadurch entstandene vertragliche Lücke durch eine wirksame Regelung zu schließen. Sollten diese Lieferbedingungen eine ungewollte Lücke aufweisen, ist diese durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen.